

## TOP 32:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Drucksache: 60/11

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) umgesetzt werden. Die Mediationsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen Regelungen zur Vertraulichkeit der Mediation, zur Vollstreckbarkeit einer Mediationsvereinbarung und zur Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen zu treffen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Qualität der Mediation sowie deren Inanspruchnahme fördern.

Der Gesetzentwurf geht über eine reine Umsetzung der Mediationsrichtlinie hinaus und schafft insgesamt eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Mediation. Er nimmt für sich in Anspruch, die außergerichtliche Konfliktbeilegung und insbesondere die Mediation im Bewusstsein der Bevölkerung und der Rechtspflege stärker zu verankern. Dabei soll insbesondere die außergerichtliche Mediation gestärkt werden.

Neben Begriffsbestimmungen, einer Festlegung von Aufgaben, Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen sowie einer allgemeinen Aus- und Fortbildungsverpflichtung der Mediatorinnen und Mediatoren (§§ 1 bis 3 und 5 MediationsG-E) beinhaltet der Entwurf

- die Einführung einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht in § 4 MediationsG-E und - hieraus folgend - über § 383 Absatz 1 Nummer 6 ZPO eines Zeugnisverweigerungsrechts der Mediatoren sowie der in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen im Zivilprozess und allen auf die ZPO verweisenden Verfahrensarten,
- Regelungen zur Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen (§ 796d ZPO-E) und
- eine Rechtsgrundlage in mehreren Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, ArbGG, SGG und VwGO), um den Parteien eine außergerichtliche Konfliktbeilegung oder - soweit vom Landesrecht vorgesehen (§ 15 GVG-E) - eine gerichtsinterne Mediation vorschlagen zu können.

Im Hinblick auf die Verjährung sieht der Entwurf keinen Regelungsbedarf. Auch eine Mediationskostenhilfe wird mit dem Entwurf nicht eingeführt. Stattdessen wird die Durchführung eines Forschungsvorhabens des Bundes unter freiwilliger Beteiligung der Länder ermöglicht, in dessen Rahmen einer rechtssuchenden Person unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Förderung bewilligt werden kann (§ 6 MediationsG-E).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Stellung zu nehmen. Grundsätzlich soll - so der federführende Rechtsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren - die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Förderung der Mediation und der außergerichtlichen Konfliktbeilegung begrüßt werden. Änderungsbedarf bestehe laut diesen Ausschüssen und dem Wirtschaftsausschuss insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und Standards, die an die Qualifikation der Mediatoren anzulegen seien. Schließlich soll überprüft werden, ob die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung grundsätzlich finanziell gefördert werden sollen. Der Rechtsausschuss regt im Bereich des Sozialrechts eine Gebührenreduzierung an, wenn eine lediglich fristwährend erhobene Klage zurückgenommen wird, weil eine außergerichtliche Mediation erfolgreich war. Er bittet ferner um Überprüfung, ob in das Gerichtskostengesetz eine Gebührenregelung für gerichtsinterne Mediationen aufgenommen werden soll. Darüber hinaus empfiehlt er die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Prozessbevollmächtigte der Parteien keine Dritten im Sinne des Mediationsgesetzes sind und demzufolge auch ohne Zustimmung der Parteien in die Mediation einbezogen werden können. Geprüft werden soll zudem, ob zum Schutz der Vertraulichkeit der Mediation ein dispositives Beweiserhebungs- und Vortragsverbot in die Prozessordnungen eingefügt werden kann. Schließlich soll auch der Finanzgerichtsbarkeit die Möglichkeit der gerichtsnahen bzw. außergerichtlichen Konfliktbeilegung eingeräumt werden. Rechtsausschuss und Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen gemeinsam, dass der richterliche Mediator wie ein entscheidungsbefugter Richter den Inhalt eines möglichen Vergleichs in einem Protokoll feststellen und in zivilrechtlichen Verfahren den Streitwert festsetzen können soll. Der Ausschuss für Frauen und Jugend fordert die Einführung einer Vorschrift in das FamFG, wonach in Gewaltschutzsachen von vorn herein ein Vorschlag zur gerichtsnahen oder außergerichtlichen Mediation nicht gemacht werden soll. Die übrigen Empfehlungen sind überwiegend klarstellender und rechtssystematischer Art und sollen späteren Auslegungsschwierigkeiten vorbeugen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Drucksache 60/1/11 verwiesen.